

BTV INFORMATIONSPAKET MiFID  
DEUTSCHLAND, FASSUNG: 15.05.2019

# Info MiFID

# Information über die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Deutschland, und ihre Dienstleistungen

Gemäß Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) informiert die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Deutschland (nachfolgend kurz „Bank“), nachfolgend über sich und ihre Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen.

## Kontaktdaten

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft  
Zweigniederlassung Deutschland  
Hopfenstraße 35  
87700 Memmingen  
T +49 8331 92 77 – 8  
E [memmingen@btv-bank.de](mailto:memmingen@btv-bank.de)  
[www.btv-bank.de](http://www.btv-bank.de)

Sitz und Amtsgericht Memmingen, HRB 12543  
Verantw. Leiter: Dr. Hansjörg Müller, Mag. Peter Kofler,  
Mag. Jürgen Hofer  
UID-Nr.: DE244421968, Steuer-Nr.: 138/105/00608  
BLZ: 72012300, Swift: BTVADE61

## Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Die Bank besitzt eine Bankerlaubnis gemäß § 53b Kreditwesengesetz (KWG), Art. 20 Bankenrichtlinie (2000/12/EG), welche durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (im Internet unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)), bestätigt wurde.

## Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen der Bank

Die Bank erbringt Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen nach § 2 Abs. 8 und Abs. 9 WpHG wie z. B. die Anlageberatung, das Kommissionsgeschäft, die Anlagevermittlung, die Finanzportfolioverwaltung und das Depotgeschäft.

Die Wertpapierdienstleistung „Anlageberatung“ umfasst eine persönliche, auf die Präferenzen des Kunden (Anlageziel, Anlagedauer und Risikobereitschaft) sowie seine Kenntnisse und Erfahrungen, finanziellen Verhältnisse und Verlusttragfähigkeit abgestimmte Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder

Halten eines Finanzinstrumentes. Keine Empfehlung in diesem Sinne stellen allgemeine Informationen über einzelne Arten von Finanzinstrumenten oder das Marktgeschehen dar. Auch bei der bloßen Weitergabe von Informationsmaterialien handelt es sich nicht um eine persönliche Empfehlung.

Im Gegensatz dazu wird im Rahmen eines beratungsfreien Geschäftes durch die BTV lediglich geprüft, ob ein vom Kunden gewünschtes Finanzinstrument für ihn angemessen ist. Das heißt, die Bank prüft, dass der Kunde aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf den gewünschten Produkttyp in der Lage ist, das Risiko im Zusammenhang mit dem Produkt zu verstehen und zu beurteilen, ob es für ihn geeignet ist. Kommt die BTV zu dem Ergebnis, dass das Finanzinstrument für den Kunden nicht angemessen ist, wird sie den Kunden entsprechend warnen. Außerdem wird die BTV den Kunden warnen, wenn nicht ausreichend Informationen zur Prüfung der Angemessenheit vorliegen.

Bei der Wertpapierdienstleistung „Portfolioverwaltung“ entscheidet hingegen der BTV Vermögensverwalter, welche Finanzinstrumente für den Kunden erworben werden. Dabei stellt die BTV sicher, dass die verwalteten Finanzinstrumente den persönlichen Präferenzen des Kunden entsprechen (Geeignetheitsprüfung analog Anlageberatung).

Informationen über die einzelnen Typen von Finanzinstrumenten, finden Sie in den jeweiligen Risikohinweisen. Diese erhalten Sie bei Ihrem Betreuer.

Die Bank erbringt die Wertpapierdienstleistung Anlageberatung nicht als unabhängige Honorar-Anlageberatung im Sinne des § 64 WpHG (vgl. dazu Kapitel „Informationen über die Gewährung und Annahme von Vorteilen im Geschäft mit Finanzinstrumenten“). Um dem Kunden eine möglichst fundierte Beratung anbieten zu können, stützt sich die Bank dabei auf die Analyse verschiedenster Arten von Finanzinstrumenten (Anlageprodukte wie z. B. Aktien, Anleihen, Investmentfonds sowie Absicherungsgeschäfte wie z. B. Zinsswaps oder Devisentermingeschäfte), jedoch nicht ausschließlich auf solche, welche von der Bank für Tirol und Vorarlberg

Aktiengesellschaft (Hauptanstalt) selbst oder mit ihr in enger Verbindung stehenden Rechtsträgern emittiert werden (z. B. 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H).

Die Bank bietet ihren Kunden keine regelmäßige Beurteilung der Eignung der von ihr im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzinstrumente, es sei denn, es wurde eine Nachberatungspflicht der BTV separat mit dem Kunden vereinbart.

Im Rahmen des BTV Vermögensmanagement wird die BTV eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der verwalteten Finanzinstrumente vornehmen.

### **Information zu veröffentlichten Wertpapierprospekten**

Ist für ein von der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (Hauptanstalt) ausgegebenes und in Deutschland öffentlich angebotenes Wertpapier ein Prospekt nach dem österreichischen Kapitalmarktgesetz (KMG) veröffentlicht, wird dieser zur kostenlosen Ausgabe bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Deutschland, Hopfenstraße 35, 87700 Memmingen, bereitgehalten. Nach dem Wertpapierprospektgesetz veröffentlichte Prospekte für andere öffentlich angebotene Wertpapiere sind über den Emittenten oder die Bank erhältlich.

### **Kommunikationsmittel und Sprachregelung**

Der Kunde besitzt die Möglichkeit, persönlich, telefonisch, per Brief, per Fax oder per E-Mail in deutscher Sprache während der Geschäftszeiten mit der Bank zu kommunizieren. Aufträge des Kunden können persönlich oder per Brief in deutscher Sprache übermittelt werden. Bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung können Aufträge auch telefonisch, per Fax oder per E-Mail erteilt werden.

### **Telefonaufzeichnung**

Die Bank ist gesetzlich dazu verpflichtet, Telefongespräche in Bezug auf die beim Handel für eigene Rechnung getätigten Geschäfte und die Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen im Sinne des WpHG beziehen – das sind Telefongespräche, die zu einem Auftrag im Zusammenhang mit einem Finanzinstrument (insb. Wertpapier oder Derivat) führen können – aufzuzeichnen. Das bedeutet, dass über definierte Telefonapparate der Bank geführte Gespräche aufgenommen und gespeichert werden, auch wenn sich einzelne Gespräche nicht auf Finanzinstrumente beziehen. Jeder Kunde ist berechtigt, sich Telefonaufzeichnungen zu den von ihm in Anspruch genommenen Wertpapierdienstleistungen während eines Zeitraumes von fünf Jahren ausfolgen zu lassen.

### **Transaktionsmeldungen**

Gemäß Verordnung Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) können juristische Personen Wertpapiertransaktionen nur noch durchführen, wenn sie einen Legal Entity Identifier (LEI) haben. Dieser LEI dient zur eindeutigen Identifizierung von Teilnehmern am Finanzmarkt und wird bei jeder Transaktion bezüglich Finanzinstrumenten an die Aufsichtsbehörden übermittelt. Jeder Kunde ist selbst verpflichtet, den LEI bei einer LEI-Vergabestelle zu beantragen. Der LEI hat eine Laufzeit von einem Jahr und muss regelmäßig verlängert werden. Nähere Informationen zum LEI sind auf der Webseite [www.wm-leiportal.org](http://www.wm-leiportal.org) erhältlich.

Für natürliche Personen und nicht protokollierte Einzelunternehmen und Freiberufler ist gemäß MiFIR ein National Client Identifier (NCI) notwendig, um weiterhin Wertpapiertransaktionen durchführen zu können. Der NCI dient ebenfalls der eindeutigen Identifizierung von Teilnehmern am Finanzmarkt und wird bei jeder Transaktion bezüglich Finanzinstrumenten an die Aufsichtsbehörden übermittelt. Der NCI wird mit einigen Ausnahmen aus Name, Geburtsdatum und Ländercode von der Bank selbst erstellt. Für Kunden mit der Nationalität Italien und Spanien benötigen wir für die Transaktionsmeldung die jeweilige Steuernummer, für Kunden mit der Nationalität Estland und Island den persönlichen Identitätscode (isikukood bzw. kennitala), für Kunden mit der Nationalität Malta die nationale Identifikationsnummer oder die nationale Passnummer und für Kunden mit der Nationalität Polen die nationale Identifikationsnummer (PESEL) bzw. die Steuernummer.

Ohne gültigen LEI bzw. NCI können bei der Bank keine Wertpapiertransaktionen mehr abgewickelt werden.

### **Maßnahmen zum Schutz der bei der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Deutschland, verwahrten Finanzinstrumente und Gelder der Kunden**

Aufgrund einer EU-Richtlinie, in Österreich im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) umgesetzt, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung. Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Banken und Bankiers, der Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H.

Darüber hinaus ist die Bank dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds erbringt bei Zweigniederlassungen Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit Guthaben die Sicherungsgrenzen der österreichischen Einlagensicherung übersteigen.

Zusätzlich gelten nach österreichischem Recht die Bestimmungen der Anlegerentschädigung.

#### Information über die Anlegerentschädigung

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben.

Die Sicherungseinrichtungen haben Anleger für Forderungen aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen zu entschädigen, die dadurch entstanden sind, dass ein Kreditinstitut nicht in der Lage war,

1. Gelder zurückzuzahlen, die Anlegern geschuldet werden oder gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gehalten werden, oder
2. den Anlegern Instrumente zurückzugeben, die diesen gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten, verwahrt oder verwaltet werden.

Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens 20.000,- EUR gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Auszahlungshöchstbetrag	20.000,- EUR
Selbstbehalt	bei nicht-natürlichen Personen 10 %
Auszahlungsfrist	3 Monate
Kundenantrag erforderlich	ja

#### Ausnahmen von der Anlegerentschädigung

Bestimmte Forderungen aus Wertpapiergeschäften sind gemäß § 47 Abs. 2 ESAEG von der Sicherung durch die Sicherungseinrichtung ausgeschlossen, wie beispielsweise:

- Forderungen aus Wertpapiergeschäften anderer Kredit- oder Finanzinstitute oder Wertpapierfirmen oder in einem Mitgliedstaat oder Drittland zugelassener CRR-Kreditinstitute,
- Forderungen in Zusammenhang mit Transaktionen, aufgrund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind (§ 165 StGB),
- Forderungen von Staaten und Zentralverwaltungen sowie Forderungen regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften,
- Forderungen naher Angehöriger (§ 72 StGB) der unter Z 5 genannten Forderungsberechtigten, die für Rechnung der unter Z 5 genannten Forderungsberechtigten handeln, sowie Dritter, die für Rechnung der unter Z 5 genannten Forderungsberechtigten handeln,
- Forderungen, die nicht auf Euro, Schilling, Landeswährung eines Mitgliedstaates oder auf ECU lauten, wobei diese Einschränkung jedoch nicht für Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 7 WAG 2018 gilt.

Die vollständige Aufzählung dieser Ausnahmen finden sich in § 47 Abs. 2 ESAEG.

Weiters wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des ESAEG verwiesen. Diese stellt die Bank auf Wunsch gerne zur Verfügung.

## Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung

Das österreichische Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) enthält unter anderem Regelungen zur Abwicklung von Banken. Das BaSAG setzt eine diesbezügliche EU-Richtlinie um.

### Was bedeutet die Abwicklung von Banken?

Als Reaktion auf die Erfahrungen in der Finanzkrise wurden Regelungen erlassen, mit welchen ausfallgefährdete Banken zukünftig ohne Beteiligung des Steuerzahlers abgewickelt werden können. Stattdessen sollen die Anteilhaber und Gläubiger der Bank im Falle des Ausfalles oder drohenden Ausfalles im Rahmen der Abwicklung an den Verlusten beteiligt werden können. Im Unterschied zum Konkursverfahren steht nicht die Maximierung von Vermögenswerten aus der Verwertung der Bank, sondern die rasche Stabilisierung von Kernfunktionen der Bank durch Anwendung von Abwicklungsinstrumenten im Vordergrund.

Über die Einleitung eines Abwicklungsverfahrens und die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten entscheidet die zuständige Abwicklungsbehörde. Für systemrelevante Banken der Eurozone ist das der „Einheitliche Abwicklungsausschuss der EU“, für nicht systemrelevante Banken der Eurozone die zuständige Abwicklungsbehörde des jeweiligen Landes (in Österreich die Finanzmarktaufsichtsbehörde) auf Grundlage der geltenden Gesetze.

### Wie können Bankkunden von einer Bankenabwicklung betroffen sein?

Die zuständige Abwicklungsbehörde darf Abwicklungsinstrumente nur bei Vorliegen der gesetzlichen Abwicklungsvoraussetzungen auf eine Bank anwenden. Insbesondere ist dies der Fall, wenn die Bank die für ihre Zulassung vorgeschriebenen Eigenkapitalanforderungen nicht (mehr) erfüllen kann, wenn das Institut nicht in der Lage ist, seine Schulden und Verbindlichkeiten zu begleichen, oder wenn die Abwicklung im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Bankkunden können durch die Anwendung folgender Abwicklungsinstrumente betroffen sein:

- die Unternehmensveräußerung
- das Brückeninstitut
- die Ausgliederung von Vermögenswerten
- die Gläubigerbeteiligung („Bail-in“)

### Das Instrument der Unternehmensveräußerung

Hier werden Anteile, Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der in Abwicklung befindlichen Bank durch behördliche Anordnung ganz oder teilweise auf einen Erwerber, der kein Brückeninstitut ist, übertragen. Bankkunden können in der Form betroffen sein, dass ihnen ein neuer Geschäftspartner gegenübersteht, da der Erwerber der abzuwickelnden Bank die Aktiva (an Kunden vergebene Kredite) und die Passiva (von der Bank begebene Schuldverschreibungen, wie Anleihen etc.) übernimmt.

### Das Instrument des Brückeninstitutes

In diesem Fall werden Anteile, Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der in Abwicklung befindlichen Bank auf eine Kapitalgesellschaft des Bundes oder eine andere öffentliche Stelle übertragen. Dieses sogenannte Brückeninstitut sorgt dafür, dass wichtige, kritische Funktionen der Bank (Tätigkeiten und Dienstleistungen der Bank, deren Einstellung negative Auswirkungen auf die Realwirtschaft oder die Finanzmarktstabilität haben könnten) aufrechterhalten werden („good bank“). Auch hier erhalten die Bankkunden einen neuen Geschäftspartner.

### Das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten

Hier ordnet die Abwicklungsbehörde an, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der in Abwicklung befindlichen Bank auf eine oder mehrere Zweckgesellschaften (Abbaueinheiten) mit dem Ziel des Portfolioabbaus zu übertragen („bad bank“). Hierdurch sollen die Vermögenswerte mit dem Ziel verwaltet werden, ihren Wert bis zur späteren Veräußerung oder Liquidation zu maximieren. Dem Gläubiger steht auch in diesem Fall ein neuer Schuldner gegenüber.

Für Bankkunden besteht bei den Instrumenten der Unternehmensveräußerung, des Brückeninstitutes und der Ausgliederung von Vermögenswerten das Risiko, dass der jeweilige Erwerber seinen Verpflichtungen (wie z. B. Zins- und/oder Kapitalrückzahlung) nicht nachkommen kann.

## Das Instrument der Gläubigerbeteiligung („Bail-in“)

Ein weiteres Abwicklungsinstrument gemäß BaSAG ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung, das sogenannte „Bail-in-Tool“. Dabei kann die Abwicklungsbehörde Finanzinstrumente von und Forderungen gegen die abzuwickelnde Bank entweder teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Geschäftsanteile) umwandeln, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren. Damit soll gewährleistet werden, dass zunächst die Eigentümer (z. B. Aktionäre) und die ungesicherten Gläubiger für Verluste und Kosten der Stabilisierung des abzuwickelnden Institutes aufkommen müssen und nicht der Staat bzw. die Steuerzahler. Das „Bail-in“ unterscheidet verschiedene Gläubigergruppen. Während einige Gläubiger vollständig vom „Bail-in“ ausgeschlossen sind, werden die anderen nach einer genau definierten Reihenfolge (sogenannte „Verlusttragungskaskade“ oder „Haftungskaskade“) herangezogen. Die Verlustübernahme erfolgt stufenweise, d. h., die Gläubiger der nächsten Stufe werden erst dann herangezogen, wenn die Ansprüche der vorangegangenen Gläubigerstufe nicht ausreichen, um die Verluste zu decken.

### Reihenfolge der Herabschreibung:

#### 1. Stufe:

Zunächst betreffen die Abwicklungsmaßnahmen das harte Kernkapital. Die Aktionäre der betroffenen Banken tragen daher das höchste Verlustrisiko.

#### 2. Stufe:

Danach werden jene Gläubiger herangezogen, die in Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (z. B. Additional-Tier-1-Emissionen) investiert haben.

#### 3. Stufe:

Auf dieser Stufe wird auf jene Gläubiger zurückgegriffen, die in Instrumente des Ergänzungskapitals (z. B. nachrangige Tier-2-Anleihen, Genussrechte) investiert haben.

#### 4. Stufe:

Unbesicherte, nachrangige Gläubiger die in Finanzinstrumente investiert haben, welche nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital erfüllen, werden zur Verlustabdeckung auf dieser Stufe herangezogen.

#### 5. Stufe:

Verbindlichkeiten aus unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht strukturierten Schuldtiteln (das sind Schuldtitel, die eine ursprüngliche vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, die keine eingebetteten Derivate umfassen und selbst keine Derivate sind und bei denen auf den niedrigeren Rang gegenüber nachfolgenden Klassen hingewiesen wurde; sogenannte „Senior non-preferred“-Anleihen).

#### 6. Stufe:

Anschließend sind die Gläubiger von unbesicherten und nicht nachrangigen Bankverbindlichkeiten (z. B. „Senior“-Anleihen, Derivate sowie nicht gedeckte Einlagen über 100.000 Euro von Großunternehmen) betroffen.

#### 7. Stufe:

Zuletzt können auch Einlagen von Privatpersonen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen in Anspruch genommen werden, soweit sie die gesetzliche Einlagensicherung übersteigen.

Die Anwendung des Bail-in-Instruments kann für Anleger zum Teilverlust oder im äußersten Fall zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

### Welche Forderungen von Bankkunden sind vom „Bail-in“ ausgenommen? (nicht abschließend)

- Durch die Einlagensicherung gesicherte Einlagen bis zu 100.000 EUR (Spareinlagen, Kontokorrente),
- besicherte Forderungen, wie z. B. gedeckte Bankanleihen („Covered Bonds“),
- Verbindlichkeiten aus Treuhandverhältnissen,
- Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern, sofern auf diese Absonderungs- oder Aussonderungsrechte anwendbar sind oder sie einem vergleichbaren Schutz nach dem jeweils anwendbaren Insolvenzrecht unterliegen (z. B. der Inhalt von Bankschließfächern, in einem Wertpapierdepot verwahrte und verwaltete Wertpapiere oder Fonds, Portfolioverwaltungen).

Welche Folgen können die Abwicklungsmaßnahmen für den Gläubiger haben?

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach diesen Regeln anordnet oder ergreift, darf der Gläubiger allein aufgrund dieser Maßnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt, solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente oder Forderungen – einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten – erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Anteilshaber und Gläubiger möglich. Anteilshaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren.

Bereits die Möglichkeit, dass Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden können, kann den Verkauf eines Finanzinstruments oder einer Forderung auf dem Sekundärmarkt erschweren. Dies kann bedeuten, dass der Anteilshaber und Gläubiger das Finanzinstrument oder die Forderung nicht oder nur mit erheblichen Abschlägen verkaufen kann. Auch bei bestehenden Rückkaufverpflichtungen der begebenden Bank kann es bei einem Verkauf solcher Finanzinstrumente zu einem Abschlag kommen.

Bei einer Bankenabwicklung sollen Anteilshaber und Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als in einem normalen Insolvenzverfahren der Bank.

## Angaben zur Berichterstattung

### • Informationen über den Stand des Kundenauftrages

Die Bank übermittelt dem Kunden auf Wunsch Informationen über den Stand seines Auftrages.

### • Bestätigung der Auftragsausführung

Dem Kunden wird spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung eines Auftrages oder, sofern die Bank die Bestätigung des Auftrages von einem Dritten erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung eine Abrechnung oder eine Auftragsbestätigung übermittelt.

Bei regelmäßig ausgeführten Aufträgen, z. B. bei Fondssparplänen, wird dem Kunden mindestens alle sechs Monate ein Bericht über die in diesem Zeitraum ausgeführten Geschäfte übermittelt.

### • Depotaufstellung

Weiters wird dem Kunden mindestens vierteljährlich eine Aufstellung über die von der Bank für den Kunden gehaltenen Finanzinstrumente oder Gelder übermittelt.

### • Portfolioverwaltung

Im Rahmen der Portfolioverwaltung wird dem Kunden alle drei Monate eine Aufstellung über sämtliche Daten übermittelt. Wird dem Kunden über jedes Geschäft einzeln berichtet, so ist eine periodische Aufstellung alle zwölf Monate ausreichend, außer die Geschäfte betreffen Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b WpHG oder Anhang 1 Abschnitt C Nr. 4 – 11 der Richtlinie 2014/65/EU, dann ist die periodische Aufstellung alle sechs Monate zu übermitteln. Der Zeitraum der Berichterstattung beträgt höchstens einen Monat, wenn der Vermögensmanagement-Vertrag zwischen der Bank und einem Privatkunden ein Portfolio mit gehebelten Finanzinstrumenten zulässt.

### • Information über Verluste bei Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten sowie bei Portfolioverwaltung

Die Bank wird den Kunden im Falle von Portfolioverwaltung bzw. bei Standarddepots von Privatkunden, welche Positionen in gehebelten Finanzinstrumenten oder Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten umfassen, informieren, wenn der Gesamtwert des Portfolios bzw. des betreffenden Finanzinstruments zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums um 10 % fällt sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten. Die Information erfolgt spätestens am Ende des Geschäftstages, an dem der Schwellenwert überschritten wird, oder – falls der Schwellenwert an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird – am Ende des folgenden Geschäftstages.



## Beschwerdemanagement

Zudem verfügt die Bank über ein effizientes und transparentes Beschwerdemanagement für Finanzinstrumente und Finanzdienstleistungen. Damit ist sichergestellt, dass jede Kundenbeschwerde dokumentiert und unverzüglich bearbeitet wird sowie auch die zu ihrer Erledigung getroffenen Maßnahmen festgehalten und aufbewahrt werden.

Sollte ein Kunde im Zusammenhang mit den von der Bank angebotenen Wertpapierdienstleistungen Fragen, Anregungen oder Beschwerden haben, kann er sich an den zuständigen Betreuer wenden. Dieser wird sich bemühen, sein Anliegen umgehend und zu seiner vollsten Zufriedenheit zu erledigen.

Natürlich kann jeder Kunde Anfragen oder Beschwerden auch direkt an die BTV Ombudsstelle übermitteln:

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft  
Stadtforum 1  
6020 Innsbruck  
T +43 505 333 – 1404  
E [qualitaetsmanagement@btv.at](mailto:qualitaetsmanagement@btv.at)

## Ausführungsgrundsätze der Bank

Kundeninformation über die Ausführungsgrundsätze der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Deutschland. Diese wurden von der DZ Bank übernommen, da diese die ausführende Bank ist.

Die Bank ermöglicht ihren Kunden die Ausführung der Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach den folgenden Grundsätzen:

### A. Vorrang der Weisung des Kunden

Eine ausdrückliche Weisung des Kunden hat stets Vorrang vor der Ausführung eines Auftrages gemäß den in Abschnitt B dargestellten Ausführungsgrundsätzen der Bank.

Sofern eine Kundenweisung vorliegt, wird der Auftrag entsprechend der Weisung ausgeführt. In diesem Fall finden die dargestellten Ausführungsgrundsätze keine Anwendung.

## B. Grundsätze der Bank zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

### I. Festpreisgeschäfte

Sofern die Bank mit dem Kunden ein Festpreisgeschäft gemäß Nr. 1 (3) der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte abschließt, ist eine bestmögliche Auftragsausführung dadurch sichergestellt, dass die zwischen der Bank und dem Kunden vereinbarten Konditionen der Marktlage entsprechen.

Die als Anlage zu diesen Grundsätzen beigefügte Tabelle enthält die Angaben in Bezug auf jede der Kategorien von Finanzinstrumenten, bei denen die Bank ein Festpreisgeschäft abschließt.

Aufträge in Finanzinstrumenten, bei denen die Bank ein Festpreisgeschäft mit dem Kunden abschließt, können gegebenenfalls auch über andere Ausführungsplätze ausgeführt werden.

### II. Kommissionsgeschäfte

Bei Kommissionsgeschäften gemäß Nr. 1 (2) der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte beauftragt die Bank die DZ BANK, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen hat die Bank die Kriterien

- Preis des Finanzinstrumentes,
- mit der Auftragsausführung verbundene Kosten,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrages,
- Umfang des Auftrages,
- Art des Auftrages sowie
- qualitative Faktoren, wie z. B. Handelszeiten der einzelnen Ausführungsplätze, Überwachung des Handels, Zugang zu Handelsplätzen und Bereitstellung von Handelstechniken.



Unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden, des Kundenauftrages und des Finanzinstrumentes wie aus der folgenden Tabelle zu entnehmen gewichtet:

#### Privatkunden

Kriterium	Gewichtung*
Preis	45 %
Kosten	40 %
Wahrscheinlichkeit der Abwicklung	15 %

#### Professionelle Kunden

Kriterium	Gewichtung*
Preis	50 %
Kosten	15 %
Geschwindigkeit der Ausführung	15 %
Wahrscheinlichkeit der Ausführung	10 %
Wahrscheinlichkeit der Abwicklung	10 %

\* Alle übrigen Kriterien wurden mit 0 % gewichtet.

Die Bank leitet alle Kundenaufträge in allen Kategorien von Finanzinstrumenten zur Ausführung an einem Ausführungsplatz an die DZ Bank weiter. Durch die Weiterleitung an die DZ BANK ist gewährleistet, dass bei der Ausführung von Kundenaufträgen unter Berücksichtigung der von der Bank vorgenommenen Gewichtung gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden.

Die Ausführung von Kundenaufträgen über die DZ BANK ermöglicht durch die Bereitstellung von auf die Bank abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung bzw. Abrechnung von Wertpapier- und Derivategeschäften. Im Rahmen des arbeitsteiligen Zusammenwirkens stellt die DZ BANK der Bank auch die notwendige Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung. Durch die Bündelung dieser Faktoren werden Kostenvorteile bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Aufträgen erzielt.

Die Grundsätze zur Auftragsausführung der DZ BANK spiegeln die bestmögliche Auftragsausführung aus Sicht der Bank wider. Die Bank stellt die regelmäßige Überwachung der Einhaltung ihrer Grundsätze zur Auftragsausführung durch die DZ BANK sicher.

Die als Anlage zu diesen Grundsätzen beigefügte Tabelle enthält die aktuelle Liste der Gruppen von Finanzinstrumenten, bei denen die Bank ein Kommissionsgeschäft abschließt und zur Ausführung an die DZ BANK weiterleitet.

#### III. Möglichkeit der Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb eines Handelsplatzes

Im Rahmen der Ausführungsgrundsätzen der Bank können Kundenaufträge auch außerhalb eines Handelsplatzes (d. h. außerhalb eines organisierten Marktes, eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems) ausgeführt werden.

#### IV. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen (Investmentfonds)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen (Investmentfonds) zum von der Kapitalverwaltungsgesellschaft festgelegten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis unterliegen den speziellen Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs. Damit wird sichergestellt, dass Kunden ihre Anteile an Investmentvermögen (Investmentfonds) zu marktgerechten Preisen erwerben und zurückgeben können.

## Ausführungsplätze und Wertpapierfirmen je Kategorie von Finanzinstrumenten

Kategorie von Finanzinstrumenten	Geschäftsart	Ausführung über	Ausführungsplatz/-ort
<b>Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Depositary Receipts</b>			
	Kommission	DZ BANK AG	Inländische Wertpapierbörse
	Kommission	DZ BANK AG/ Dritte Wertpapierfirmen*	
<b>Schuldtitel</b>			
<b>Schuldverschreibungen</b>			
	Festpreis	DZ BANK AG**	DZ BANK AG
	Festpreis	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft***	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
	Kommission	DZ BANK AG	Inländische Wertpapierbörse
	Kommission	DZ BANK AG/ Dritte Wertpapierfirmen*	
<b>Geldmarktinstrumente</b>			
	Festpreis	DZ BANK AG**	DZ BANK AG
	Festpreis	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft***	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
<b>Zinsderivate</b>			
<b>Zinsswap, Zinsscap, Zinsscollar, Zinsfloor</b>			
	Festpreis	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
<b>Währungsderivate</b>			
<b>Devisentermingeschäfte, Cross Currency Swap</b>			
	Festpreis	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
<b>Strukturierte Finanzprodukte</b>			
	Festpreis	DZ BANK AG**	DZ BANK AG
	Festpreis	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft***	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
	Kommission	DZ BANK AG	Inländische Wertpapierbörse
	Kommission	DZ BANK AG/ Dritte Wertpapierfirmen*	
<b>Differenzgeschäfte</b>	-	-	-
<b>Börsengehandelte Produkte (exchange traded funds, exchange traded notes und exchange traded commodities)</b>			
	Kommission	DZ BANK AG	Inländische Wertpapierbörse
	Kommission	DZ BANK AG/ Dritte Wertpapierfirmen*	
<b>Emissionszertifikate</b>	-	-	-
<b>Sonstige Instrumente</b>			
<b>Investmentfonds</b>			
	Festpreis	DZ BANK AG	DZ BANK AG
	Kommission	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft	3 Banken Generali KAG****
	Kommission	DZ BANK AG/ Dritte Wertpapierfirmen*	
	Kommission	DZ BANK AG	Inländische Wertpapierbörse
<b>Bezugsrechte*****</b>			
	Kommission	DZ BANK AG	Inländische Wertpapierbörse
	Kommission	DZ BANK AG/ Dritte Wertpapierfirmen*	

\* Die Kundenaufträge in ausländischen Märkten werden an eine weisungsgebundene dritte Wertpapierfirma zur Ausführung am jeweiligen Heimathandelsplatz weitergeleitet (vgl. Tabelle „Ausländische Ausführungsplätze“).

\*\* Soweit die Bank als Ausführungsplatz (in Ihrem Status als Systematischer Internalisierer, Market Maker oder Liquiditätsgeber) eingestuft ist.

\*\*\* Soweit es sich um in Emission befindlichen Anleihen oder nicht börsennotierte Anleihen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft handelt.

\*\*\*\* Soweit es sich um Fonds der 3 Banken Generali KAG handelt.

\*\*\*\*\* Siehe auch §15 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

## Inländische Ausführungsplätze

### Wertpapierbörsen

Börse Berlin

Börse Düsseldorf

Börse Frankfurt

Börse Hamburg

Börse Hannover

Börse München

Börse Stuttgart

Quotrix

Tradegate

Xetra

### Terminbörsen

Eurex

### Wertpapierfirmen

attrax S.A. Luxemburg\*

Cowen Execution Services LLC

ICF BANK AG

Knight Capital Group, Inc.

Raiffeisen Centrobank Wien

UBS Europe SE

UBS Limited

UBS Switzerland AG

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

\*Nur Investmentanteilscheine

## Ausländische Ausführungsplätze

Ver-wahrrart	Auswahlkriterium	Ausführungsplatz	Börsenkürzel
033		Europa – Belgien – Euronext Brüssel	BRU
036 <sup>1</sup>		Skandinavien – Dänemark – Kopenhagen Exchange	KOP
037 <sup>1</sup>		Skandinavien – Finnland – Helsinki Exchange	HEL
038		Europa – Frankreich – Euronext Paris	PAR
061 <sup>1</sup>		Europa – Griechenland – Athen Exchange	ATH
039 <sup>1</sup>	Generell London Exchange, wenn dort handelbar	Europa – Großbritannien – London Exchange	LON
	Wenn London Exchange nicht handelbar, dann London Exchange International	Europa – Großbritannien – London Exchange International	
041 <sup>5</sup>		Europa – Irland – Dublin Exchange	DUB
042		Europa – Italien – Mailand Exchange	MAI
047		Europa – Luxemburg – Luxemburg Exchange	LUX
040		Europa – Niederlande – Euronext Amsterdam	AMS
049 <sup>5</sup>		Skandinavien – Norwegen – Oslo Exchange	OSL
050	In Wien notiert	Europa – Österreich – Wien Exchange	WIE
052 <sup>1</sup>		Europa – Portugal – Euronext Lissabon	LIS
053 <sup>1</sup>		Skandinavien – Schweden – Stockholm Exchange	STO
054		Europa – Schweiz – Swiss Exchange	ZUR
	Wenn Swiss Exchange nicht handelbar, dann Bern Exchange	Europa – Schweiz – Bern Exchange <sup>1</sup>	BRN
055 <sup>1</sup>		Europa – Spanien – Madrid Exchange	MAD, MSB
067 <sup>1</sup>		Europa – Polen – Warschau Exchange <sup>2</sup>	WAR
031 <sup>1</sup>		Australien – Australien Exchange	SYD
058 <sup>1</sup>		Fernost – Hongkong – Hongkong Exchange	HON
044 <sup>1</sup>	Generell Tokio Exchange, wenn dort handelbar	Fernost – Japan – Tokio Exchange	TOK
	Wenn Tokio Exchange nicht handelbar, dann JASDAQ Exchange	Fernost – Japan – JASDAQ	JAS
045 <sup>1</sup>	Generell Toronto Exchange, wenn dort handelbar	Nordamerika – Kanada – Toronto Exchange	TOR
	Wenn Toronto Exchange nicht handelbar, dann Venture Exchange	Nordamerika – Kanada – Venture Exchange	NCC
059 <sup>1</sup>		Fernost – Singapur – Singapur Exchange	SIN
056 <sup>1</sup>		Afrika – Südafrika – Johannesburg Exchange	JOH
057 <sup>1</sup>	Generell New York Exchange, wenn dort handelbar	USA – New York Exchange (NYSE)	NYS, NAR, NAA
	Wenn New York Exchange nicht handelbar, dann NASDAQ	USA – NASDAQ	NAN
	Wenn NASDAQ nicht handelbar, dann OTC	USA – OTC	NAT, NPS, NQX, NQB
	Sonstige US-Produkte nur mit Weisung		

Ver-wahart	Auswahlkriterium	Ausführungsplatz	Börsenkürzel
060 <sup>1</sup>		Neuseeland – Wellington Exchange	WEL
066 <sup>1</sup>		Fernost – Thailand – Bangkok Exchange	BAN
072 <sup>1</sup>		Fernost – Indonesien – Jakarta Exchange	JAK
073 <sup>1</sup>		Fernost – Südkorea – Busan Exchange	BUS
074 <sup>1</sup>		Fernost – China – Shanghai Exchange	SHG
071 <sup>1</sup>		Fernost – Malaysia – Kuala Lumpur Exchange	KLP
070 <sup>1</sup>		Europa – Slowakei – Bratislava Exchange <sup>2</sup>	BRA
106 <sup>1</sup>		Europa – Slowenien – Ljubljana Exchange <sup>2</sup>	ESL
047		Der bestmögliche Ausführungsplatz wird vom Handel situativ ausgewählt	
050	Folgende Produkte nur mit Weisung:		
	Bulgarien (VA 109)	Europa – Bulgarien Exchange <sup>2</sup>	BUL
	Kroatien (VA 69)	Europa – Kroatien – Zagreb Exchange <sup>2</sup>	ZAG
	Rumänien (VA 116)	Europa – Rumänien – Bukarest Exchange <sup>2</sup>	BUK
	Russland (VA 101)	Nur Telefonhandel in US\$	MOS
	Folgende Produkte auf Anfrage:		
062 <sup>1</sup>		Europa – Ungarn – Budapest Exchange	BUD
065 <sup>1</sup>		Europa – Türkei – Istanbul Exchange	IST
051 <sup>1</sup>		Europa – Estland – Tallin Exchange	TAL
078		Europa – Lettland – Riga Exchange	RIG
076 <sup>1</sup>		Europa – Litauen – Wilna Exchange	WIL
048 <sup>1</sup>		Lateinamerika – Mexiko – Mexiko Exchange	MEX
063 <sup>1</sup>		Europa – Tschechische Republik – Prag Exchange <sup>2</sup>	PRA
106 <sup>1</sup>		Europa – Slowenien – Ljubljana Exchange <sup>2</sup>	ESL

<sup>1</sup> Aufgrund mangelnder Liquidität an der Börse werden Orders in Zinsprodukten außerbörslich ausgeführt.

<sup>2</sup> Nur Verkauf, Kauf nicht möglich.

## Terminbörsen

Großbritannien		
	London	ICE Europe
Frankreich		
	Paris	Euronext Paris
Italien		
	Mailand	IDEM
Niederlande		
	Amsterdam	Euronext Amsterdam
Schweden		
	Stockholm	NASDAQ OMX
Spanien		
	Madrid	MEFF Meff Renta Variable
Österreich		
	Wien	ÖTOB Wiener Börse
Belgien		
	Brüssel	Euronext Brüssel
Norwegen		
	Oslo	NASDAQ OMX
Dänemark		
	Kopenhagen	NASDAQ OMX
Griechenland		
	Athen	ADEX Athens Derivative Exchange
USA		
	Atlanta	Intercontinental Exchange (ICE)
	Boston	Boston Options Exchange (BOX)
	Chicago	Chicago Mercantile Exchange (CME)
	Chicago	Chicago Board Options Exchange (CBOE)
	Miami	Miami Opt. Exch. (MIAX)
	New York	NASDAQ International Securities Exchange (ISE)
	Philadelphia	NASDAQ PHLX

Die aktuell gültige Version der Informationen zu den Ausführungsgrundsätzen, die Informationen zu den fünf wichtigsten Handelsplätzen des Vorjahres sowie die Information über die erreichte Ausführungsqualität können auf der Internetseite der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Deutschland ([www.btv-bank.de](http://www.btv-bank.de)), unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Informationen nach WpHG“ (Menüpunkte: UNTERNEHMEN → Rechtliche Hinweise) abgerufen werden.

### **Kundeninformation über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Deutschland**

Rechtmäßiges Handeln, Sorgfalt, Redlichkeit, Professionalität, die Einhaltung von Marktstandards sowie das Handeln im Kundeninteresse sind Verpflichtungen, von denen die Bank sich in der gegenseitigen Geschäftsbeziehung leiten lässt. Bei der Vielfalt der geschäftlichen Aktivitäten der Bank können jedoch Interessenkonflikte auftreten. Nachfolgend informieren wir, welche Vorkehrungen die Bank getroffen hat, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.

Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- oder Platzierungsgeschäft und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft, eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten.

Dabei können Interessenkonflikte insbesondere durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen, das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen eigenen Interessen der Bank einschließlich mit der Bank verbundener Unternehmen oder durch das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit Geschäften der Mitarbeiter der Bank entstehen.

Um zu vermeiden, dass sich Interessenkonflikte zum Nachteil des Kunden auswirken, hat die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft vielfältige organisatorische und arbeitsrechtliche Vorkehrungen getroffen. Wesentliche Vorkehrungen sind:

- die Einrichtung einer unabhängigen Compliance-Organisation
- die laufende Kontrolle der Wertpapiergeschäfte durch die Compliance-Organisation
- die Festlegung von Regelwerken zur Verhinderung von Marktmissbrauch und Insidergeschäften
- die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen
- die Trennung von Verantwortlichkeiten
- die Verpflichtung der Mitarbeiter der Bank zur Einhaltung von Verhaltensregeln bei Geschäften mit Kunden für die Bank oder bei privaten Geschäften der Mitarbeiter
- die tourliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- die Verpflichtung zur Meldung von Vorstands- und Aufsichtsratsmandaten in anderen börsennotierten Gesellschaften
- die Durchführung von Neuemissionen nach einem transparenten Aufteilungsschlüssel
- personelle und räumliche Trennung von Kundenhandel und Eigenhandel
- die Beachtung des Prioritätsprinzips, d. h., sämtliche Aufträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Einlangens ausgeführt bzw. weitergeleitet
- die interne Einschaltung des Compliance-Verantwortlichen bzw. dessen Genehmigungspflichten bei möglichen Interessenkonflikten
- der Umgang mit vertraulichen Informationen unter Einschaltung des Compliance-Verantwortlichen sowie die Hintanhaltung von verpönten Verhaltensweisen, welche im Standard Compliance Code aufgezählt wurden

Zuwendungen von Dritten, wie beispielsweise Vertriebsprovisionen, werden von der Bank nur im gesetzlich zulässigen Rahmen angenommen. Entsprechendes gilt auch für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte.

Sollten die Vorkehrungen der Bank nicht ausreichen, um eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen auszuschließen, wird die Bank den zugrunde liegenden Interessenkonflikt vorab offenlegen, um eine Entscheidung auf informierter Grundlage zu ermöglichen.



Die Bank wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine kundenorientierte, anleger- und anlagegerechte Beratung samt Aufklärung über die jeweiligen Vorteile und Risiken vornehmen und neben Produkten anderer Anbieter auch Produkte des BTV Konzerns anbieten.

Die Einhaltung sämtlicher Vorkehrungen wird von einer unabhängigen Stelle in der Bank (Compliance-Stelle) laufend kontrolliert und regelmäßig durch die Revision geprüft. Ferner wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Einhaltung der Anforderungen des WpHG überprüfen und sich vor allem vergewissern, ob die Bank sämtliche Verpflichtungen gegenüber den Kunden eingehalten hat.

#### Informationen zu Einzelheiten

Weitere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die die Bank erbringt, sowie die zum Schutz des Kunden ergriffenen Vorkehrungen erteilt gerne der zuständige Betreuer. Auf Kundenwunsch werden gerne weitere Einzelheiten zu Interessenkonflikten auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.

#### Information über Zuwendungen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Deutschland

Gemäß § 70 WpHG sind Banken im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen die Annahme von Zuwendungen von Dritten oder die Gewährung von Zuwendungen an Dritte nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Ausgenommen sind Zahlungen des Kunden an das Kreditinstitut und Zuwendungen an den Kunden. Der Begriff Zuwendungen ist weit gefasst, darunter fallen alle Gebühren, Provisionen, sonstige Geldleistungen oder nicht in Geldform angebotene Dienstleistungen.

#### Geschenkannahme

Gemäß dem Standard Compliance Code hat die Bank Richtlinien erlassen, damit Mitarbeiter bei der Annahme von Zuwendungen bzw. Geschenken und bei Bewirtungen und Einladungen zu Reisen und Veranstaltungen nicht gegen gesetzliche oder regulatorische Vorgaben verstoßen.

#### Zulässigkeit von Zuwendungen

§ 70 WpHG definiert, in welchen Fällen die Gewährung oder Annahme von Zuwendungen zulässig ist. Zuwendungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind unzulässig. Die Gewährung oder Annahme von Zuwendungen ist demnach zulässig, wenn

- dem Kunden vor Erbringung der betreffenden Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung Existenz, Art und Betrag der Zuwendung oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise offengelegt wird und
- die Zahlung bzw. die Leistung der Zuwendung dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden zu verbessern, und
- das Kreditinstitut nicht in seiner Pflicht behindert wird, im besten Interesse des Kunden zu handeln.

#### Investmentfondsgeschäft

Im Geschäft mit Investmentfonds bietet die Bank sowohl „hauseigene“ Fonds, das sind Fonds der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., als auch „fremde“ Fonds diverser Fondsgesellschaften an. An der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. hält die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft eine Beteiligung.

#### Ankauf und Verkauf von Investmentfonds:

Beim Kauf eines Investmentfonds durch den Kunden fällt in der Regel der sogenannte Ausgabeaufschlag an. Dieser Satz wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben. Die Differenz zwischen dem vom Kunden bezahlten Ausgabeaufschlag und dem von der Fondsgesellschaft einbehaltenen Anteil am Ausgabeaufschlag erhält die Bank als Vertriebsprovision.

#### Bestand an Investmentfonds:

Für den Bestand an Investmentfonds (Publikumsfonds) kann die Bank Vergütungen (Bestandsprovisionen) von der jeweiligen Fondsgesellschaft erhalten. Die maximale Höhe etwaiger Provisionen wird im jeweiligen Fondsprospekt ausgewiesen. Die Bank erhält diese Bestandsprovision multipliziert mit dem aktuellen Wert des Bestands.

### Strukturierte Produkte/Zertifikate

Zertifikate werden teilweise mit Ausgabeaufschlag angeboten. Daneben gibt es auch Zertifikate ohne Ausgabeaufschlag bzw. Verkauf bzw. Kauf über den Sekundärmarkt. Es werden je nach Ausgestaltung die üblichen Spesen für An- und Verkauf von Aktien bzw. Anleihen verrechnet.

Bei strukturierten Produkten/Zertifikaten von Fremdanbietern gewährt der Emittent der Bank im Normalfall eine „Up-Front-Fee“, die sich regelmäßig aus der Kursdifferenz zwischen einem Unter-pari-Kurs und dem Emissionskurs ergibt. Die Höhe der „Up-Front-Fee“ bei Emissionen variiert, kann aber einmalig bis zu 4 Prozent betragen. Auf Nachfrage des Kunden werden ihm weitere Einzelheiten offengelegt.

### Immobilienaktien

Für den Bestand an Immobilienaktien erhält die Bank Vergütungen (Bestandsprovisionen) von der jeweiligen Gesellschaft. Die Bestandsprovisionen werden in Prozenten vom Kurswert ausgewiesen und variieren von Gesellschaft zu Gesellschaft. Die Bank erhält diesen Satz multipliziert mit dem aktuellen Wert des Bestandes. Bei Kapitalerhöhungen erhält die Bank ab gewissen Volumina Provisionen.

### Zuwendungen

Die Bank erhält regelmäßig folgende Zuwendungen:

#### Vertriebsprovision

- bei Fonds bis zum maximalen Ausgabeaufschlag laut Fondsprospekt
- bei strukturierten Produkten/Zertifikaten bis zum maximalen Ausgabeaufschlag laut Zeichnungsbedingungen

#### Bestandsprovision

- bis 2 % vom Wert der Anteile im Depot des Kunden bei Fonds der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.
- bis 2 % vom Wert der Anteile im Depot des Kunden bei Fremdfondsgesellschaften
- bis 0,50 % vom Wert der Anteile im Depot des Kunden bei Immobilienaktiengesellschaften

#### Up-Front-Fee

- bis 4 % vom Wert der Anteile bei strukturierten Produkten/Zertifikaten

### Verbesserung der Dienstleistungsqualität

Alle oben angeführten Vertriebs- bzw. Bestandsprovisionen haben für die Kunden keine nachteiligen Auswirkungen, insbesondere entstehen dadurch auch keine Interessenkonflikte. Vielmehr dienen diese dazu, die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen auf höchstem Niveau zu ermöglichen und deren Qualität stetig zu verbessern:

- Provisionen, die für Bestände in Dachfonds vereinnahmt werden, werden diesen vollständig zugebucht.
- Die Bank bietet umfangreiche Aufklärungs- und Beratungsleistungen für den Kunden an. Hierfür berechnet sie zunächst keine gesonderte Gebühr. Daher sind zur Abdeckung dieser Wertschöpfung Erträge aus den Geschäften mit Wertpapieren nötig.
- Die Vertriebs- und Bestandsprovisionen dienen der Schaffung eines Vertriebsnetzes (z. B. die Fondsgesellschaften wenden sich nicht direkt an das Anlagepublikum) und der Stärkung des Betreuungsangebots. Abgedeckt werden insbesondere:
  - o Notwendige Investitionen: Personalkosten, Schulungsaufwand, Systemkosten, Marktexpertise und Produktentwicklung
  - o Ergebnisoffene, bedarfsorientierte und kundenindividuelle Beratung im Einklang mit dem WpHG
  - o Erstellung und Aushändigung von Unterlagen / Beantwortung von Rückfragen
  - o Beratungstermine in den Filialen oder mobil
- Der Kunde kann jederzeit und ohne Bezahlung eine qualitativ hochwertige Beratungsdienstleistung in Anspruch nehmen, mit der keine Abschlussverpflichtung verbunden ist.
- Bestandsprovisionen dienen der Entlastung der Erwerbskosten. Die Provision wird somit auf die Haltedauer des Papiers „gestreckt“. Ferner dienen Bestandsprovisionen als „Anti-Churning-Fee“, also der Vermeidung des Anreizes zu ständigem Umschichten.

Zusammenfassend handelt es sich also um Zuwendungen, die dazu dienen, effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten aufzubauen, zu erhalten und zu verbessern. Im Falle des Erhalts von nicht zulässigen Zuwendungen werden diese direkt an den Kunden ausgekehrt.

#### Informationen zu Einzelheiten

Weiterführende Auskünfte zu den vorstehend angesprochenen Provisionsvereinbarungen werden dem Kunden auf Anfrage selbstverständlich erteilt.

### Information über die Kundeneinstufung nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)

Aufgrund der gesetzlichen Regelung im WpHG hat die Bank eine Einstufung ihrer Kunden in „Geeignete Gegenpartei“, „Professioneller Kunde“ oder „Privatkunde“ vorzunehmen. Das WpHG verknüpft jede Kundenkategorie mit einem differenzierten Pflichtenkatalog. Dem Kunden wird in Abhängigkeit von seiner Einstufung ein angemessenes Schutzniveau zuteil. Das höchste Schutzniveau genießen Privatkunden.

Die Kriterien, die für die Einstufung in eine dieser Kategorien erfüllt sein müssen, sind gesetzlich genau definiert:

Kundenkategorie	Gesetzliche Voraussetzungen für die Einstufung	Unterschiede im Schutzniveau
Privatkunde	keine besonderen Voraussetzungen (Verbraucher, Freiberufler, Unternehmen, sonst. nicht-natürliche Personen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>umfassendes Schutzniveau</li> <li>umfangreicher Informations- und Aufklärungsschutz</li> </ul>
Professioneller Kunde	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rechtsträger, die die Zulassung haben, auf den Finanzmärkten tätig zu werden (z. B. Kreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften, Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds)</li> <li>nationale und regionale Regierungen sowie Stellen der öffentlichen Schuldenverwaltung</li> <li>Zentralbanken, internationale und überstaatliche Einrichtungen (z. B. Weltbank, Internationaler Währungsfonds)</li> <li>Großunternehmen, die mindestens zwei der nachfolgenden Eigenschaften aufweisen: <ul style="list-style-type: none"> <li>Bilanzsumme von mindestens 20 Mio. EUR</li> <li>Nettoerlöse von mindestens 40 Mio. EUR</li> <li>Eigenmittel von mindestens 2 Mio. EUR</li> </ul> </li> <li>Zusätzlich muss der Kunde über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken beurteilen zu können.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>geringere Informationspflichten</li> <li>Vermutung im Rahmen der Anlageberatung, dass der Kunde über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, dass Produktrisiken verstanden werden und die Anlage finanziell tragbar ist</li> </ul>
Geeignete Gegenpartei	<ul style="list-style-type: none"> <li>Voraussetzungen wie Professioneller Kunde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>geringe Informationspflichten</li> <li>keine besonderen Schutzpflichten</li> </ul>

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, mit der Bank eine Hinaufstufung bzw. Herabstufung in eine andere Kundenkategorie zu vereinbaren, womit natürlich eine Änderung des Schutzniveaus verbunden ist. Für derartige Umstufungsprozesse bestehen genaue gesetzliche Vorgaben. Sollte der Kunde eine Hinaufstufung oder Herabstufung in Betracht ziehen, ersuchen wir um Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Betreuer. Eine Umstufung in Bezug auf einzelne Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen bietet die Bank nicht an.

### **Die Anlageberatung bzw. die Vermögensverwaltung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Deutschland**

Um beurteilen zu können, ob ein Finanzinstrument oder eine Dienstleistung für einen Kunden geeignet ist, wird von der Bank eine Geeignetheitsprüfung durchgeführt. Darunter ist der gesamte Prozess der Einholung von Informationen und die nachfolgende Beurteilung der Geeignetheit eines bestimmten Finanzinstruments zu verstehen. Im Einzelnen benötigt die Bank dazu Informationen über die persönlichen Anlageziele, die finanziellen Verhältnisse einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen, Risikobereitschaft, Kenntnisse und Erfahrungen in Wertpapieren sowie über die wesentlichen Anliegen des Kunden. Ohne diese relevanten Angaben darf die Bank im Rahmen einer Anlageberatung oder Beratung zu einem Vermögensmanagement keine Anlageprodukte

empfehlen (§ 64 Abs. 3 WpHG). In Bezug auf die Risikobereitschaft des Kunden werden auch das Prinzip des Anlagerisikos, das Verhältnis zwischen Risiko und Rendite sowie die Auswirkungen von Kosten auf die Anlage des Kunden erklärt. Zudem werden dem Kunden die Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen, die einen Gesamtüberblick über die wichtigsten Formen der Vermögensanlage in Wertpapieren vermitteln, und die mit diesen Geschäften typischerweise verbundenen Risiken ausführlich dargestellt.

Die Geeignetheitsprüfung beschränkt sich nicht auf Empfehlungen, ein bestimmtes Finanzinstrument zu erwerben, sondern wird auch bei Halten- oder Verkaufsempfehlungen durchgeführt.

Die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der diesbezüglichen Kundenangaben ist für die Beurteilung der Geeignetheit von großer Wichtigkeit, daher werden diese bei jeder Anlageempfehlung auf ihre Aktualität überprüft.

Bezogen auf Anlageberatungen gelten in der Bank folgende Leitlinien:

Die BTV Anlageliste beinhaltet eine Selektion an Aktien, Anleihen, Investmentfonds und strukturierten Produkten, die von den BTV Wertpapierspezialisten auf Basis von internem und externem Researchmaterial ausgewählt werden. Auch BTV-eigene Wertpapiere werden in der Anlageberatung berücksichtigt.

Kosten und Nebenkosten der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Deutschland, bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

## 1. Depotverwaltung

Leistung	Entgelt BTV Namensdepot
Depot-Eröffnung	
Verwahrung <sup>1</sup>	
eigene Emissionen	spesenfrei
inländische Werte	0,163 % (Girosammelverwahrung)
ausländische Werte	0,326 % (Wertpapierrechnung)
Minimum pro Depot	25,00 EUR p. a.
Wertpapiereinlösung (pro Position)	spesenfrei (+ fremde Spesen)
Überträge an andere Institute	spesenfrei (+ fremde Spesen)
Überträge an die BTV Österreich	spesenfrei (+ fremde Spesen)
Überträge innerhalb der BTV, Zndl. Deutschland	spesenfrei (+ fremde Spesen)
Sonstige Wertpapiergeschäfte	
Bezugsrechte/Teilrechte Inland	1 % v. Kurswert / min. 2,50 EUR
Bezugsrechte/Teilrechte Ausland	1 % v. Kurswert / min. 5,00 EUR
Zeichnung/Bezug bei Aktienemissionen Inland	1 % v. Kurswert / min. 30,00 EUR
Zeichnung/Bezug bei Aktienemissionen Ausland	1 % v. Kurswert / min. 40,00 EUR
Ertragnisaufstellung	spesenfrei
Kupongutschriften	spesenfrei
Tilgungsgutschriften	spesenfrei
Wertpapier-Verrechnungskonten	spesenfrei

## 2. An- und Verkauf von Wertpapieren

Wertpapier	Gültigkeit	Entgelte
eigene Anleiheemissionen		Kauf: spesenfrei Verkauf: 0,50 % / min. 30,00 EUR
Anleihen	Inland Ausland <sup>2</sup>	Kauf/Verkauf: 0,50 % / min. 30,00 EUR Kauf/Verkauf: 0,50 % / min. 40,00 EUR
Aktien, Optionsscheine, Indezertifikate, Investmentfonds (Kauf/Verkauf Börse)	Inland Ausland <sup>2</sup>	Kauf/Verkauf: 1,00 % / min. 30,00 EUR Kauf/Verkauf: 1,00 % / min. 40,00 EUR
Exchange Traded Funds	Inland Ausland <sup>2</sup>	Kauf/Verkauf: 1,00 % / min. 30,00 EUR Kauf/Verkauf: 1,00 % / min. 40,00 EUR
Order-/Limitgebühr		2,50 EUR
Investmentfonds (Kauf/Verkauf Kapitalanlagegesellschaft)	Inland/ Ausland <sup>2</sup>	Kauf: Ausgabepreis / min. 17,00 EUR Verkauf: 0,00 EUR

<sup>1</sup> Zuzüglich 20 % USt, Berechnung vom Kurswert. Die Belastung erfolgt vierteljährlich im Nachhinein.

<sup>2</sup> Zusätzlich wird die Bank fremde Kosten und gegebenenfalls länderspezifische Abwicklungsentgelte in Rechnung stellen. Länderspezifische Abwicklungsentgelte fallen bspw. bei Orders über Auslandsbörsen an.

### 3. Vermögensmanagement

Produkt		All-in-Fee Netto	USt	Brutto
VM Strategie	Klassik	1,00 % p. a.	20 %	1,20 %
	Dynamik	1,39 % p. a.	20 %	1,67 %
	Dynamik CHF	1,36 % p. a.	20 %	1,63 %
	Aktien	1,67 % p. a.	20 %	2,00 %
	Offensiv	1,63 % p. a.	20 %	1,96 %
	Aktiv	1,53 % p. a.	20 %	1,84 %
	Zukunft	1,55 % p. a.	20 %	1,86 %
	Trend	1,30 % p. a.	20 %	1,56 %
	Zehn	1,25 % p. a.	20 %	1,50 %
	Flexibel	1,53 % p. a.	20 %	1,84 %

Die Belastung erfolgt vierteljährlich im Nachhinein. Bewertung mit den zum Quartalsultimo im Abrechnungssystem vorhandenen Kursen. Bei Auflösung wird die „All-in-Fee“ bis zum Schließungstag aliquot verrechnet. Bewertung mit den zum Schließungstag im Abrechnungssystem vorhandenen Kursen.

### 4. Wertpapier-Verrechnungskonto

Leistung	Zinssatz p. a.
Habenzinssatz	0,00 %
Sollzinssatz	ab 6,875 %

### 5. Duplikate und Abschriften

Leistung	Entgelt
Erträgnisaufstellung	12,00 EUR zzgl. USt
Depotjahresbescheinigung	12,00 EUR zzgl. USt
Depoterträgnisaufstellung	12,00 EUR zzgl. USt
Zinsbescheinigung	12,00 EUR zzgl. USt
Jahresbescheinigung	12,00 EUR zzgl. USt
Jahressteuerbescheinigung	12,00 EUR zzgl. USt

**Bank für Tirol und Vorarlberg**  
Aktiengesellschaft  
Stadtforum 1  
6020 Innsbruck  
Österreich

T +43 505 333 – 0  
E [btv@btv.at](mailto:btv@btv.at)

### **Baden-Württemberg**

Ravensburg/Weingarten  
Franz-Beer-Straße 111  
88250 Weingarten  
T +49 751 561 16 – 0  
E [ravensburg@btv-bank.de](mailto:ravensburg@btv-bank.de)

Stuttgart  
Marktstraße 6  
70173 Stuttgart  
T +49 711 787 803 – 8  
E [stuttgart@btv-bank.de](mailto:stuttgart@btv-bank.de)

Mannheim  
Q7, 23  
68161 Mannheim  
T +49 621 150 469 – 0  
E [mannheim@btv-bank.de](mailto:mannheim@btv-bank.de)

### **Bayern**

Garmisch-Partenkirchen  
Mohrenplatz 6  
82467 Garmisch-Partenkirchen  
T +49 8821 752 685 – 0  
E [garmisch-partenkirchen@btv-bank.de](mailto:garmisch-partenkirchen@btv-bank.de)

Memmingen  
Hopfenstraße 35  
87700 Memmingen  
T +49 8331 92 77 – 8  
E [memmingen@btv-bank.de](mailto:memmingen@btv-bank.de)

München  
Neuhauser Straße 5  
80331 München  
T +49 89 25 255 447 – 8  
E [muenchen@btv-bank.de](mailto:muenchen@btv-bank.de)

Nürnberg  
Gleißbühlstraße 2  
90402 Nürnberg  
T +49 911 234 208 – 0  
E [nuernberg@btv-bank.de](mailto:nuernberg@btv-bank.de)



Ein Lotse sorgt für sicheres Geleit. Alle unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen eine kleine BTV Lotsenflagge am Revers.  
Ein sprechendes Symbol: Wir begleiten Sie auf Ihrem Weg zum Erfolg.

[www.btv-bank.de](http://www.btv-bank.de)